

Kapitalertragsteuer-Anmeldung bis 31.12.2015 – Struktur

INFO DATEN

- **ART_IDENTIFIKATIONSBEGRIFF:** Fix definierter Wert FASTNR
- **IDENTIFIKATIONSBEGRIFF:** Die gültige Steuernummer des Übermittlers (FON-Teilnehmer)
- **PAKET_NR:** Die Paketnummer ist eine beliebige bis zu 9-stellige Nummer, die vom Übermittler zur Identifizierung seiner Sendung vergeben wird.
- **DATUM_ERSTELLUNG:** Das Datum der Erstellung
- **UHRZEIT_ERSTELLUNG:** Die Uhrzeit der Erstellung
- **ANZAHL_ERKLAERUNGEN:** Anzahl des Block ERKLAERUNG

Bei den Block INFO_DATEN handelt es sich um Pflichtfelder, die bei jeder Übermittlung einmal vorkommen müssen.

ERKLAERUNG

- **SATZNR:** Die Satznummer ist eine beliebige bis zu 9-stellige Nummer, die vom Übermittler zur Identifizierung des Einzelsatzes vergeben wird.
- **ANBRINGEN:** Fix definierter Wert welcher die Art des Anbringens gekennzeichnet.

KA1T: Täglicher Zeitraum der Kapitalertragsteuer-Anmeldung
KA1M: Monatlicher Zeitraum der Kapitalertragsteuer-Anmeldung
KA1V: Vorauszahlung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung
KA1E: Restzahlung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung
KA1Z: Kapitalertragsteuer-Anmeldung für Zinsen

- **ZR:** Zeitraum, für den die Kapitalertragsteuer-Anmeldung gelten soll.
KA1T: JJJJ-MM-TT
KA1Z: JJJJ
KA1M: JJJJ-MM
KA1V: JJJJ
KA1E: JJJJ
KA1Z: JJJJ

Kapitalertragsteuer-Anmeldungen sind erstmalig für den Zeitraum 2013 möglich.
Täglicher Zeitraum: Zeitpunkt muss abgelaufen sein, das aktuelle Tagesdatum ist möglich
Monatlicher Zeitraum: Monat muss abgelaufen sein, kein zukünftiger Monat
Vorauszahlung: Laufendes Jahr ist möglich, kein zukünftiges Jahr
Restzahlung: Jahr muss abgelaufen sein, kein zukünftiges Jahr

KESt-Anmeldung für Zinsen:

Die KESt-Anmeldung für Zinsen ist erstmalig für den Zeitraum 2015 möglich; das Jahr muss abgelaufen sein.
Eine Produktionsübermittlung ist ab dem 1. Jänner 2016 möglich; Testübermittlungen sind ab 22. April 2015 für den Zeitraum 2014 möglich.

- **FASTNR:** Die Steuernummer des Pflichtigen für den die Kapitalertragsteuer-Anmeldung eingereicht wird.

Wird die Kapitalertragsteuer-Anmeldung durch einen Parteienvertreter übermittelt, so ist die Steuernummer des Klienten anzugeben, es muss dann eine steuerliche Vollmacht zwischen dem Parteienvertreter und dem Klienten vorliegen.

Wird die Kapitalertragsteuer-Anmeldung für den FON-Teilnehmer in eigener Sache eingereicht, so ist der Inhalt der Felder IDENTIFIKATIONSBEGRIFF und FASTNR ident.

- ✚ **KUNDENINFO:** Interne Kennung des Übermittlers, diese Kennung (z.B. Referenznummer in der Kanzlei) wird im Ergebnisprotokoll rückübermittelt.

KEST-Anmeldung für eigene Ausschüttungen/Zuwendungen (täglich)**1. Es wurden gezahlt oder gutgeschrieben**

KAT11: 1.1 Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien oder GmbH-Anteilen, gleichartige Bezüge und Rückvergütungen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, gleichartige Bezüge aus Genussrechten und Bezüge aus Partizipationskapital, Bezüge aus Anteilen an Agrargemeinschaften (§ 27 Abs. 2 Z 1); Zuwendungen von Privatstiftungen (§ 27 Abs. 5 Z 7)

KAT_DAT11_AUS: Datum der Auszahlung lt. Beschluss (§ 95 Abs. 3 Z 1)

davon unterliegen:

KAT11A: a) einem KEST-Abzug von 25%

KAT11B: b) einem KEST-Abzug von weniger als 25% (DBA-Entlastungsverordnung, BGBl III Nr. 92/2005)

KAT11C: c) keinem KEST-Abzug

KAT_BEGR: Standardbegründung:

01: Ausschüttung an wesentlich ($\geq 10\%$) beteiligte inländische Körperschaft (§ 94 Z 2 EStG 1988)

02: Ausschüttung an wesentlich ($\geq 10\%$) beteiligte EU-Körperschaft (§ 94 Z 2 EStG 1988)

03: Beteiligungserträge, die an beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige der 2. Art (§ 1 Abs. 3 Z 2 und 3 KStG 1988) geleistet werden (§ 94 Z 6 lit. a EStG 1988)

04: Einkünfte einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft (§ 94 Z 6 lit. d EStG 1988)

05: Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 94 Z 9 EStG 1988)

06: Einkünfte gehen einer eigennützigen, intransparenten Privatstiftung zu (§ 94 Z 12 EStG 1988)

07: Substanzauszahlung einer Privatstiftung

08: Zuwendung einer Privatstiftung an einen beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen der 2. Art (§ 94 Z 6 lit. e EStG 1988)

09: Einlagenrückzahlung (§ 4 Abs. 12 EStG 1988)

10: DBA-Entlastungsverordnung (Einkünfte gehen an eine im Ausland ansässige Person zu, die von der Kapitalertragsteuer vollständig zu entlasten ist)

99: Es treffen mehrere der genannten Gründe zu

2. Ausschüttungen gemäß § 9 und § 16 Umgründungssteuergesetz (UmgrStG):

KAT21: 2.1 Als ausgeschüttet geltende Beträge gemäß § 9 Abs. 6 UmgrStG

KAT22: 2.2 Gemäß § 18 Abs. 2 UmgrStG als ausgeschüttet geltender Betrag zum (Tag der nach § 13 Abs. 1 UmgrStG maßgebenden Meldung oder Anmeldung)

KAT_DAT22_MEL: Datum

KAT23: 2.3 Davon entfällt auf Entnahmen gemäß § 16 Abs. 5 Z 1 UmgrStG ein Betrag von

KAT24: 2.4 Davon entfällt auf vorbehaltene Entnahmen gemäß § 16 Abs. 5 Z 2 UmgrStG ein Betrag von

KAT25: 2.5 Vorbehaltene Entnahmen gemäß § 16 Abs. 5 Z 2 UmgrStG, bei denen ein Ereignis gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 vierter bis sechster Teilstrich UmgrStG eingetreten ist, zum

KAT_DAT25_MEL: Datum

3. Kapitalertragsteuer (KESt)

KAT31: 3.1 Einzubehaltende KESt in Höhe von 25% für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1.a)

KAT32: 3.2 Einzubehaltende KESt in Höhe von weniger als 25% für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1.b)

KAT33: 3.3 KESt für als ausgeschüttet geltende Beträge gemäß § 9 Abs. 6 UmgrStG (25% der ausgeschütteten Beträge laut Pkt. 2.1)

KAT34: 3.4 KESt für gemäß § 18 Abs. 2 UmgrStG als ausgeschüttet geltende Beträge (25% der Beträge laut Pkt. 2.3 und Pkt. 2.5)

SUMME_KA: SUMME KA täglich

Fehlerprüfungen, die nicht im XSD-Schema dokumentiert sind:

- KAT11 und KAT_DAT11_AUS müssen gemeinsam vorkommen
- KAT22 und KAT_DAT22_MELD müssen gemeinsam vorkommen
- KAT25 und KAT_DAT25_MELD müssen gemeinsam vorkommen
- Bei KAT_DAT11 ist kein zukünftiger ZR möglich
- Bei KAT_DAT22_MELD ist kein zukünftiger ZR möglich
- Bei KAT_DAT25_MELD ist kein zukünftiger ZR möglich
- KAT11 vorhanden, dann muss entweder KAT11A oder KAT11B oder KAT11C vorhanden sein
- KAT11A, KAT11B, KAT11C > 0, dann muss KAT11 vorhanden sein.
- KAT11C vorhanden, dann muss eine Begründung vorhanden sein
- KAT22, KAT23 und KAT24 müssen gemeinsam vorkommen
- SUMME KA vorhanden, dann muss eine KZ aus Block KA1T vorhanden sein
- KATxx (ausgenommen KATC) > 0, dann muss KA > 0 sein

- KAT31 muss 25 % von KAT11A betragen
- KAT33 muss 25 % von KAT21 betragen
- KAT34 muss 25 % von KAT23 und KAT25 betragen

KEST-Anmeldung für Zinsen aus Bankeinlagen (jährlich)**1. Es wurde gezahlt, gutgeschrieben oder der Vorauszahlung zugrunde gelegt**

KBVE11: 1.1 90% (bzw. 93%) der vorläufigen Werte im Sinne des § 96 Abs. 1 Z 1 lit. b für Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten für die Zeit

KBVE_DAT11_VON: von

KBVE_DAT11_BIS: bis

KBVE12: 1.2 Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten abzüglich Vorauszahlungen für die Zeit

KBVE_DAT12_VON: von

KBVE_DAT12_BIS: bis

2. Kapitalertragsteuer (KESt)

KBVE21: 2.1 Einbehaltene bzw. vorausbezahlte KESt bei Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten gemäß § 96 Abs. 1 Z 1 lit. b (25% der vorläufigen Werte laut Pkt. 1.1)

KBVE22: 2.2 Einbehaltene KESt bei Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten (25% der Beträge der Restabrechnung laut Pkt. 1.2)

SUMME_KB: SUMME KB 2x jährlich

Fehlerprüfungen, die nicht im XSD-Schema dokumentiert sind:

- KBVE11, KBVE_DAT11_VON und KBVE_DAT11_BIS müssen gemeinsam vorkommen
- KBVE12, KBVE_DAT12_VON und KBVE_DAT12_BIS müssen gemeinsam vorkommen
- KBVE_DAT11_VON > KBVE_DAT11_BIS
- KBVE_DAT12_VON > KBVE_DAT12_BIS
- SUMME KB vorhanden, dann muss eine KZ aus Block KBVE vorhanden sein
- KBVE11, KBVE12, KBVE21, KBVE22 > 0, dann muss Summe KB > 0 sein
- Eine Vorauszahlung ist nach einer Restzahlung nicht mehr möglich
- KBVE21 muss 25 % von KBVE11 betragen
- KBVE22 muss 25 % von KBVE12 betragen

Beispiel für Zeitraum 2013:

Gesamtsumme für Zinsen aus Bankeinlagen beträgt	3.100,--
Vorauszahlung bis 15.12.2013	2.100,--
Restzahlung bis 30.9.2013	1.000,--

KESSt-Anmeldung für sonstige Kapitalerträge (monatlich)**1. Es wurden gezahlt oder gutgeschrieben**

KAM11: 1. Ausländische Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien oder GmbH-Anteilen

davon unterliegen:

KAM11A: a) einem KESSt-Abzug von 25%

KAM11B: b) einem KESSt-Abzug von weniger als 25% (Auslands-KESSt VO 2012, BGBl II Nr. 92/2012)

KAM11C: c) keinem KESSt-Abzug (Befreiungserklärung gem. § 94 Z 5)

2. Kapitalertragsteuer (KESSt)

KAM21: 2.1 Einzubehaltende KESSt in Höhe von 25% für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1. a)

KAM22: 2.2 Einzubehaltende KESSt in Höhe von weniger als 25% für Kapitalerträge gemäß Pkt. 1. b)

SUMME_KA: SUMME KA monatlich

3. Es wurden gezahlt oder gutgeschrieben

KBM31: 3.1 Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art (§ 27 Abs. 2 Z 2), ausgenommen Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditinstituten, Ausgleichszahlungen und Leihgebühren

KBM32: 3.2 Kapitalerträge aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds

4. Kapitalertragsteuer (KESSt)

KBM41: 4.1 Einzubehaltende KESSt bei Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 (25% der Beträge laut Pkt. 3.1)

KBM42: 4.2 Einzubehaltende KESSt bei Kapitalerträgen aus Investmentfonds und Immobilienfonds (25% der Beträge laut Pkt. 3.2)

SUMME_KB: SUMME KB monatlich

5. Es wurden gezahlt oder gutgeschrieben

KCM51: Kapitalerträge aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3) und aus Derivaten (§ 27 Abs. 4)

6. Kapitalertragsteuer (KESt)

KCM61: Einbehaltene KESt bei Kapitalerträgen aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (25% der Beträge laut Pkt. 5)

SUMME_KC: SUMME KC monatlich

7. Verlustausgleich gemäß § 93 Abs. 6

KVM71: Berücksichtigte negative Einkünfte gemäß § 27 Abs. 3 und 4

KVM72: Für den Zeitraum 1.4.2012 bis 31.12.2012 berücksichtigte negative Einkünfte gemäß § 27 Abs. 3 und Abs. 4 – gültig nur im Jahr 2013

SUMME_KV: SUMME KV

Fehlerprüfungen, die nicht im XSD-Schema dokumentiert sind:

- KAM11 vorhanden, dann muss entweder KAM11A oder KAM11B oder KAM11C vorhanden sein
- KAM11A, KAM11B, KAM11C > 0, dann muss KAM11 > 0 sein
- SUMME KA vorhanden, dann muss eine KZ aus Block KAM vorhanden sein
- SUMME KB vorhanden, dann muss eine KZ aus Block KBM vorhanden sein
- SUMME KC vorhanden, dann muss eine KZ aus Block KCM vorhanden sein
- SUMME KV vorhanden, dann muss eine KZ aus Block KVM vorhanden sein
- KAM11, KAM21, KAM22 > 0, dann muss Summe KA > 0 sein
- KBM31, KBM32, KBM41, KBM42 > 0, dann muss Summe KB > 0 sein
- KCM51, KCM61 > 0, dann muss Summe KC > 0 sein
- KVM71, KVM72 > 0, dann muss Summe KV > 0 sein

- KAM21 muss 25 % von KAM11A betragen
- KBM41 muss 25 % von KBM31 betragen
- KCM61 muss 25 % von KCM51 betragen

KESt-Anmeldung für Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG (jährlich) für 2015

KAZ11: 1.1 Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit b

KAZ21: 2.1 Einbehaltene KESt in Höhe von 25% der Kapitalerträge gemäß Punkt 1.1

Fehlerprüfungen, die nicht im XSD-Schema dokumentiert sind:

- KAZ11 und KAZ21 müssen gemeinsam vorkommen
- KAZ21 muss 25 % von KAZ11 betragen

KESt-Anmeldung für Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG (jährlich) ab 2016

KAZ11: 1.1 Zinsen gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit b

davon unterliegen:

KAZ12: 1.2 einem KESt-Abzug von 25%

KAZ13: 1.3 einem KESt-Abzug von 27,5%

KAZ21: 2.1 Einbehaltene KESt in Höhe von 25% der Kapitalerträge gemäß Punkt 1.2

KAZ22: 2.2 Einbehaltene KESt in Höhe von 27,5% der Kapitalerträge gemäß Punkt 1.3

SUMME_KW: Summe KW (jährlich)

Fehlerprüfungen, die nicht im XSD-Schema dokumentiert sind:

- Wenn KAZ11 vorhanden, muss entweder KAZ12 und/oder KAZ13 vorhanden sein
- Wenn KAZ12 und/oder KAZ13 größer Null, muss KAZ11 vorhanden sein
- KAZ12 und KAZ21 müssen gemeinsam vorkommen
- KAZ13 und KAZ22 müssen gemeinsam vorkommen
- KAZ21 muss 25% von KAZ12 betragen
- KAZ22 muss 27,5% von KAZ13 betragen (FC4386)
- SUMME_KW vorhanden, dann muss eine KZ aus Block KA1Z vorhanden sein
- KAZ11, KAZ12, KAZ13, KAZ21, KAZ22 > 0, dann muss SUMME_KW > 0 sein
- Summe von KAZ21 und KAZ22 muss SUMME_KW entsprechen